

# Innenstadtfonds Osterholz-Scharmbeck – Innenstadt

## Richtlinie der Stadt Osterholz-Scharmbeck zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Innenstadtfonds im Sanierungsgebiet „Innenstadt“

### Vorbemerkung

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck richtet im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ einen Innenstadtfonds ein. Grundlage der Förderung sind die Richtlinien der Städtebauförderung Nr. 5.3.1 (5) des Landes Niedersachsen in der derzeit gültigen Fassung sowie die vorliegende Richtlinie. Im Folgenden werden Zweck, Beantragungsmodalitäten und Mittelgewährung erläutert.

### 1. Ziel des Innenstadtfonds

Der Innenstadtfonds soll die Mitwirkung der Bewohner und Bewohnerinnen und sonstigen Beteiligten unterstützen und fördern. Ziel ist die aktive Mitgestaltung zur Belebung und Steigerung der Attraktivität der Innenstadt.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kleinteilige, zeitlich befristete Projekte, die einen nachhaltigen Nutzen für eine positive Entwicklung der Innenstadt haben. Die Projekte fördern die Umsetzung von mindestens einem der Sanierungsziele:

- Erhöhung der Attraktivität und Belebung der Innenstadt als Wohn-, Arbeits- und Erlebnisstandort,
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität u.a. in der Fußgängerzone und im Stadtpark,
- Aktivierung leerstehender Gebäude oder brachliegender Grundstücke oder
- Stärkung/Sicherung des zentralen Geschäftsbereichs Kirchenstraße und Marktplatz

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- Gestaltung und Ausstattung im Freiraum, wie z.B. Möblierung, Beleuchtung, Kunst im öffentlichen Raum, Musik, Begrünung etc.
- Schaufenstergestaltung
- Zwischennutzung von leerstehenden Gewerberäumen für temporäre Projekte
- Marketingaktionen, Öffentlichkeitsarbeit
- Workshops
- Festivitäten
- oder vergleichbare Projekte

### 3. Voraussetzungen zur Förderung und Ausschlusskriterien

Voraussetzungen zur Förderung:

- Das Projekt wird im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ umgesetzt (siehe Anlage 1).
- Das Projekt dient dem Allgemeinwohl und verfolgt mindestens eins der oben genannten Sanierungsziele und passt zu den weiteren Zielen der Innenstadtsanierung.
- Fördermöglichkeiten außerhalb der Städtebauförderung werden vorrangig ausgeschöpft (z.B. Sponsoring).
- Der eingereichte Projektantrag wurde durch das Entscheidungsgremium (siehe Punkt 6) bewilligt.
- Die technische und finanzielle Umsetzbarkeit des Projektes sowie die Einhaltung von Förder- und Vergabekriterien und gesetzlicher Vorschriften ist gewährleistet.
- Mit dem Projekt ist noch nicht begonnen worden.

#### Ausschlusskriterien:

- Projekte, die mit anderen öffentlichen Fördermitteln finanziert werden können
- Projekte, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Projekte, die der privaten Wertschöpfung und Einzelinteressen dienen
- laufende Betriebs- und Sachkosten sowie Personalkosten der antragsstellenden Person

#### **4. Finanzierung**

Das Gesamtbudget des Innenstadtfonds aus Mitteln der Städtebauförderung beläuft sich für die Laufzeit der Gesamtmaßnahme „Innenstadt“ auf 75.000 €.

Voraussetzung für den Einsatz der Städtebaufördermittel ist, dass die gleiche Höhe an privaten Geldern oder durch Sponsoring eingebracht wird (50 %-Förderung).

Der Innenstadtfonds dient der Unterstützung von Projekten im Fördergebiet, die einzeln zu finanzieren sind. Es wird kein Fonds im klassischen Sinne gebildet, aus dem die Projekte finanziert werden, sondern sie sind jeweils einzeln vom Projektträger/der Projektträgerin vorzufinanzieren. Die Förderung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip.

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck ist in Zusammenarbeit mit dem Sanierungsträger für die Verwaltung des Innenstadtfonds zuständig.

#### **5. Antragsstellung und Prüfung**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wirkungskreis in der Innenstadt haben. Die Projektanträge sind schriftlich an die Stadt Osterholz-Scharmbeck oder den Sanierungsträger zu richten (Antragsformular siehe Anlage 2). Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Der Antrag enthält insbesondere:

- Angaben zur verantwortlichen antragsstellenden Person/des Projektträgers/der Projektträgerin und Beteiligten
- Maßnahmenbeschreibung mit Zweck und Ziel
- Verortung im Sanierungsgebiet
- Angaben zur Laufzeit (Projektbeginn und Dauer)
- Kostenplan einschließlich Kostenschätzungen bzw. Kostenvoranschlägen
- ggf. ergänzende notwendige Unterlagen

Der Sanierungsträger prüft gemeinsam mit der Stadt Osterholz-Scharmbeck den Projektantrag, insbesondere die Einhaltung von Förder- und Vergabekriterien und gesetzlicher Vorschriften. Die geprüften Anträge werden mit dem fachlichen Votum des Sanierungsträgers und der Stadt Osterholz-Scharmbeck dem Entscheidungsgremium (siehe Punkt 6) vorgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendung aus dem Innenstadtfonds besteht nicht. Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages erfolgt schriftlich. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

#### **6. Entscheidungsgremium**

Das Gremium entscheidet über die Projektanträge und legitimiert damit die Mittelfreigabe aus dem Innenstadtfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die Sanierungsziele der Stadt Osterholz-Scharmbeck und die Interessen möglichst aller Akteure und Akteurinnen der Innenstadt.

Der Sanierungsbeirat „Innenstadt“ bildet das Gremium zur abschließenden Entscheidung über die Bewilligung/Ablehnung des Antrages.

Projektanträge werden vorab mit der Einladung zur Sanierungsbeiratssitzung an die Mitglieder und Mitgliederinnen versendet und während der Sitzung einzeln in einem jeweiligen Tagesordnungspunkt behandelt. Der antragsstellenden Person wird die Gelegenheit eingeräumt, den Antrag persönlich in der Sitzung vorzustellen.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder und Mitgliederinnen bei der Sitzung anwesend sind. Für die Zustimmung zu den Anträgen reicht eine einfache Mehrheit des Gremiums (Enthaltungen werden nicht gezählt).

## **7. Art und Höhe der Förderung und Abrechnung**

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Innenstadtfonds wird als Zuschuss gewährt.

Die Förderquote beträgt maximal 50 % der förderfähigen Kosten.

Der Projektantrag darf einen Finanzierungsbedarf durch Mittel des Innenstadtfonds von 7.500 € pro Projekt nicht übersteigen. Dies entspricht förderfähigen Gesamtkosten von maximal 15.000 €. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen möglich. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme sind als Voraussetzung für die Auszahlung folgende Unterlagen einzureichen:

- kurzer Projektbericht mit Fotos zur freien Verwendung, Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit
- Einnahmen- und Ausgaben-Übersicht aller Einzelpositionen mit sämtlichen Originalbelegen und Zahlungsnachweisen (siehe Anlage 3)
- ggf. weitere notwendige Unterlagen

Alle im Zusammenhang mit der Förderung des Projektes stehenden Unterlagen und Belege sind nach abschließender Prüfung der Abrechnung mind. 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.

## **8. Erlöschen von Ansprüchen und Rückforderung von Fördermitteln**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert.

## **9. Öffentlichkeitsarbeit**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind zwingend auf Flyern, Plakaten o. Ä. folgende Logos abzudrucken:

- Logo Städtebauförderung
- Logo Bundesministerium
- Logo Nds. MW

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie für den Innenstadtfonds „Osterholz-Scharmbeck – Innenstadt“ tritt am Tag der Beschlussfassung durch den Rat am 19.06.2025 in Kraft.

### **Anlagen**

- Anlage 1: Abgrenzung Sanierungsgebiet
- Anlage 2: Antragsformular
- Anlage 3: Abrechnungsformular

Anlage zur Satzung vom 19.09.2019

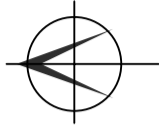


Stadt Osterholz-Scharmbeck  
Rathausstraße 1, Osterholz-Scharmbeck

OSTERHOLZ-SCHARMBECK

# SANIERUNGSGEBIET "OSTERHOLZ-SCHARMBECK INNENSTADT"

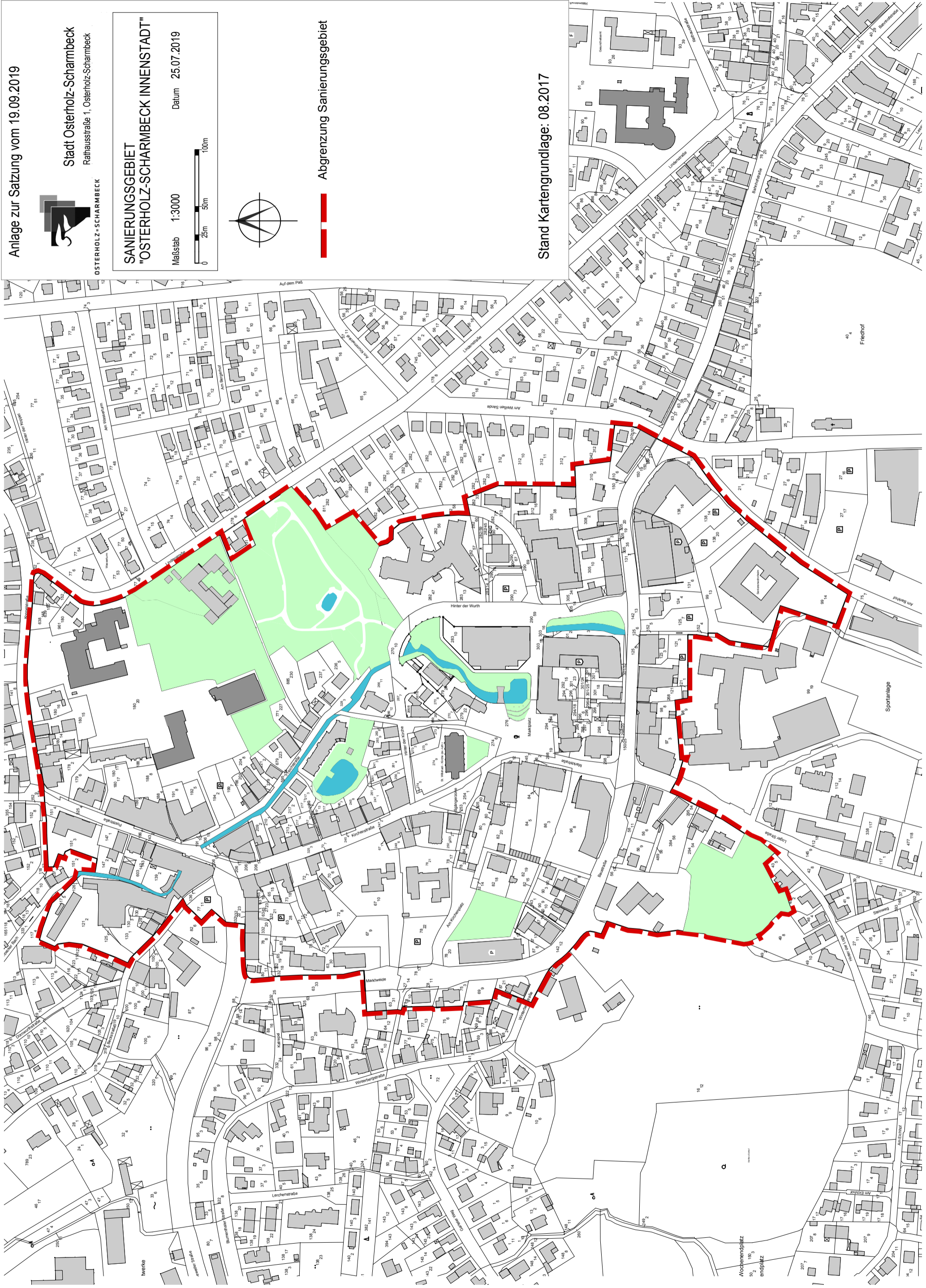
Maßstab 1:3000 Datum 25.07.2019



Abgrenzung Sanierungsgebiet



Stand Kartengrundlage: 08.2017



## Antragsformular zur Gewährung von Mitteln aus dem Innenstadtfonds „Osterholz-Scharmbeck – Innenstadt“

### Antragsstellende Person

Name, Vorname:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
Kontoinhaber/Kontoinhaberin (sofern abweichend):	
Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

### Projekt

Projekttitle (frei wählbar):	
------------------------------	--

Projektziel (Mehrfachnennungen möglich):

- Erhöhung der Attraktivität
- Belegung der Innenstadt als Wohn-, Arbeits- und Erlebnisstandort
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität u.a. in der Fußgängerzone und im Stadtpark
- Aktivierung leerstehender Gebäude oder brachliegender Grundstücke
- Stärkung/Sicherung des zentralen Geschäftsbereich Kirchenstraße und Marktplatz

### Umsetzung

Durchführungszeitraum:	
in Kooperation mit:	

Projektbeschreibung

--

Kosten und Finanzierung

Gesamtkosten der Maßnahme:	
eingesetzte Eigenmittel:	
ggf. sonstige Drittmittel:	
Mittel des Innenstadtfonds (max. 50 %):	

Ich/ wir erkläre(n), dass die in diesem Antrag einschließlich seiner Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind, mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird, mir/uns die Richtlinien der Stadt Osterholz-Scharmbeck für den Innenstadtfonds bekannt sind und verbindlich anerkannt werden.

---

Datum / Unterschrift der antragsstellenden Person

